Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

☐ **Erstanzeige**
☐ **Änderungsanzeige**

Name der entgegennehmenden Behörde

(1) Angaben zur Person

Name	Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum / Geburtsort	Geburtsland	
Derzeit telefonisch erreichbar (auch Mobil)	E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift) – ggf. auf einem Beiblatt		

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort der Registereintragung	Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon-Nummer	Telefax-Nummer	E-Mail
☐ Betrieb auf Dauer ab	Datum	
☐ Betrieb nur für kurze Zeit von	Datum	bis Datum

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

zubereitete Speisen	☐ ja	☐ nein
alkoholfreie Getränke	☐ ja	☐ nein
alkoholische Getränke	☐ ja	☐ nein

Die Anmeldung wird erstattet für

☐ eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle

Finanzamt (in der Regel der Sitz der Hauptniederlassung)

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes	☐ ja	☐ nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung	☐ ja	☐ nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit	☐ ja	☐ nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

BUS

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
GASTG-025-NI-FL – Anzeige Gaststättengewerbe – 1-2020